
 Newsletter im Browser betrachten



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Ausgabe 5 / November 2019



Guten Tag

Der Klimawandel ist zu einem bestimmenden Thema geworden. Wer sich für das Klima einsetzen möchte, kann dies beispielsweise über eine Sanierung der eigenen Liegenschaft tun. Massnahmen, die zu einer Reduktion des Energieverbrauchs führen, können steuerlich abgezogen werden. Ab dem nächsten Jahr gelten neue Regeln. Lesen Sie das Wichtigste in Kürze in «10 Minuten».

Steuern bezahlen

Die Rechnungen der dritten Steuerrate 2019 der Kantons- und Gemeindesteuern sind an Sie unterwegs. Die bezahlten Beträge der ersten und zweiten Rate sind berücksichtigt, ebenfalls Vorauszahlungen, die bis am

18. Oktober 2019 bei der Steuerverwaltung eingegangen sind. Spätere Zahlungen werden in der Schlussabrechnung aufgeführt.



Bis 20. Dezember 2019 ist die Rechnung zahlbar. Der zu bezahlende Betrag ist auf dem Einzahlungsschein vorgedruckt. Benötigen Sie leere Einzahlungsscheine, damit Sie die Ratenrechnung in Teilen zahlen können?

► [Einzahlungsscheine bestellen](#)

Wenn Sie die Ratenrechnung via E-Banking bezahlen, können Sie diese auch in Teilen zahlen, indem Sie immer dieselbe auf dem Einzahlungsschein vorgedruckte Referenznummer verwenden.



Elektronisch bezahlen

Möchten Sie die Ratenrechnungen, die provisorischen Abrechnungen der Kantons- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer sowie die Veranlagungsverfügung und Schlussabrechnung künftig via eBill empfangen und zahlen?

► [eBill/E-Rechnung registrieren](#)

BE-Login

Einmal bei BE-Login registriert, haben Sie jederzeit den Überblick über Ihre Rechnungen, können Einzahlungsscheine bestellen oder die Referenznummer für Zahlungen via E-Banking herauskopieren (siehe «Zahlungsinformationen für E-Banking»). Sie sehen Ihre Zahlungen und



Vorauszahlungen auf einen Blick. Zudem können Sie die Kontoangaben für Rückzahlungen ändern, Belege nach- und Einsprachen online einreichen.

▶ [BE-Login](#)

Rund um die Steuern

Dritte Säule

Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbstätige können **neu folgende Beträge** in die Säule 3a einbezahlen:

- jährlich bis **CHF 6'826**, wenn Sie **einer** Einrichtung der **beruflichen Vorsorge** (2. Säule/BVG) **angehören**;
- jährlich bis 20% des Erwerbseinkommens, maximal **CHF 34'128**, wenn sie **keiner** Einrichtung der **beruflichen Vorsorge** (2. Säule/BVG) **angehören**.

Der jährliche Beitrag muss bis zum Ende des betreffenden Jahres auf dem Vorsorgekonto verbucht sein. Daher **wichtig**: Festtage nicht vergessen und Einzahlungen frühzeitig vornehmen.



Haben Sie eine neue Adresse?

Bei der Abmeldung am alten bzw. der Anmeldung am neuen Ort nehmen die Gemeinden den Wechsel im Steuerregister vor. Sie sind für das ganze Jahr in derjenigen Gemeinde steuerpflichtig, in der Sie am 31. Dezember des Steuerjahres Ihren Wohnsitz haben.

Stimmt Ihre Adresse nicht? Auch diese Änderung melden Sie bitte der Gemeinde.

Aus der Steuerpraxis

Energiesparmassnahmen an Grundstücken



Besitzen Sie eine eigene Liegenschaft und möchten diese energietechnisch sanieren?

Werden an bestehenden Gebäuden Massnahmen zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energie durchgeführt, sind diese Kosten gleich wie Unterhaltskosten steuerlich abziehbar. Das führt zu einer spürbaren Vergünstigung solcher Investitionen.

► Mehr dazu im Merkblatt 5: Grundstückskosten

In der Vergangenheit wurde oft kritisiert, dass Steuerabzüge «ins Leere fallen» können, wenn die Abzüge im gleichen Jahr das Einkommen übersteigen.

Dem wurde nun Rechnung getragen: **Ab dem Jahr 2020** kann ein allfälliger **Kostenüberschuss auf die beiden Folgejahre übertragen** und dort geltend gemacht werden. **Massgebend ist das Reineinkommen** (steuerbare Einkünfte abzüglich die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge).

>>> Kosten für Energiesparmassnahmen können somit in Zukunft idealerweise vollumfänglich geltend gemacht werden.

Neu zählen auch die **Rückbaukosten** im Hinblick auf einen Ersatzneubau zu den **steuerlich abziehbaren Unterhaltskosten**. Planen Sie also einen Ersatzneubau, können Sie ab dem Jahr 2020 auch diese Kosten abziehen.

Die Einzelheiten regelt die Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV), die per 1. Januar 2020 revidiert wird.

► Die geänderten Bestimmungen und zugehörige Erläuterungen



Was muss ich unter Rückbaukosten verstehen?

Abziehbar sind die Kosten der Demontage (Lüftungs-, und

Was ist ein Ersatzneubau?

Beim Ersatzneubau handelt es sich um ein neu erstelltes Gebäude, das auf dem gleichen Grundstück wie das

Heizungsinstallationen sowie Sanitär- und Elektroanlagen), des Abbruchs des vorbestehenden Gebäudes, des Abtransports sowie der Entsorgung.

Weisen Sie die abziehbaren Kosten zur Prüfung in einer separaten Abrechnung aus, gegliedert nach Demontage-, Abbruch-, Abtransport- und Entsorgungskosten, und legen Sie diese der Steuererklärung bei.

vorbestehende Gebäude errichtet worden ist und gleich genutzt wird (bspw. als Wohngebäude).

Demgegenüber handelt es sich beim Neubau um ein erstmalig erstelltes Gebäude «auf der grünen Wiese».

Übrigens

Möchten Sie einen Verein anmelden?

Neu gegründete Vereine oder diejenigen, welche ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in den Kanton Bern verlegt haben, müssen sich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern anmelden.

► [Infos und Online-Formular](#)



Finanzen des Kantons Bern

Möchten Sie mehr wissen zum Voranschlag, dem Finanzplan und der Jahresrechnung im Kanton Bern? Interessieren Sie Zahlen rund um die Erträge, Aufwendungen und Investitionen der einzelnen Direktionen?

► [Zur Finanzvisualisierung](#)

Sie erhalten «10 Minuten», unseren Newsletter, weil Sie diesen abonniert haben.

▶ [Profil anpassen \(Vorname/Name und/oder Mailadresse ändern\)](#)

▶ [Newsletter abmelden](#)

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

▶ [Kontakt und Feedback](#)

▶ www.taxme.ch